

## § 1 Gegenstand von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnissen

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer sein Netz zur Entnahme elektrischer Energie im Wege des Netzzugangs nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2006, Nr. 50, S. 2477) und dieser Bedingungen sowie der „Technischen Anschlussbedingungen“ zur Verfügung und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen.

(2) Eine über die Entnahme von elektrischer Energie hinausgehende Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers bedarf der Genehmigung des Netzbetreibers. Ausgenommen ist die Benutzung des hausinternen 230-V-Netzes für die Datenübertragung auf den CENELEC-Bändern B und D, sofern Störungen Dritter ausgeschlossen sind.

## § 2 Ergänzende Obliegenheiten des Anschlussnutzers

(1) Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen, Notstromanlagen und Anlagen Dritter, die von einem Dritten mit elektrischer Energie beliefert werden, ist dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

(2) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Blindenergie zu vergüten, wenn die Blindenergie 50 vom Hundert der Wirkenergie je Abrechnungsperiode übersteigt. Der Bezug von kapazitiver Blindenergie ist nicht gestattet. Die Bestimmungen des Netzbetreibers über Kompensationsanlagen sind einzuhalten.

## § 3 Netzanschluss

(1) Für den Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, in der Regel jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen.

(3) Der Netzbetreiber erhebt vom Anschlussnehmer für die Herstellung des Netzanschlusses oder für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, ein Entgelt nach Maßgabe des § 9 NAV.

## § 4 Baukostenzuschüsse

(1) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz oder bei erheblicher Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Anschlussnehmer ist von dem Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe des § 11 NAV für den Teil der Leistungsanforderung zu zahlen, der 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 von Hundert der ansetzbaren Kosten.

(2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 11 NAV für die Bemessung der Baukostenzuschüsse richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen und wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Ausbaukonzeption ergibt sich dabei insbesondere durch behördliche Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Sanierungsplan, Flächennutzungsplan).

(3) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses werden die Gesamtkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen leistungsanteilig auf die Gruppe der "Haushaltskunden"\* sowie "Übrige Niederspannungskunden"\* aufgeteilt. Bis zum 01.07.2007 werden die Kosten für die Mittelspannungszuführung gemäß § 29 Abs. 3 der NAV ebenfalls noch in die Gesamtkosten eingerechnet. Leistungsanforderungen, von noch zu erwartenden Kunden im Versorgungsbereich werden berücksichtigt. Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserve für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen bleiben unberücksichtigt.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Haushaltskunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(4) Gruppe Haushaltskunden

$$BKZ = 0,50 \times K_H \times P_H / \Sigma P_H$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

$K_H$ : Die spezifischen Kosten der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich in Euro.

$P_H$ : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt	$P_{H1} = 1,0$
bei 2 Haushalten	$P_{H2} = 1,6$
bei 3 Haushalten	$P_{H3} = 1,9$
bei 4 Haushalten:	$P_{H4} = 2,2$

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich  $P_H$  um 0,3.

$\Sigma P_H$ : Die Summe der  $P_H$  für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltskunden" einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxis, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude eingestuft.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(5) Gruppe "Übrige Niederspannungskunden"\*

$$BKZ = 0,50 \times K_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}} / \Sigma P_{\bar{u}}$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

$K_{\bar{u}}$ : Die spezifischen Kosten der Gruppe "Übrige Niederspannungskunden" im Versorgungsbereich in Euro.

$P_{\bar{u}}$ : Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$ : Die Summe der  $P_{\bar{u}}$  für alle der Versorgung der Gruppe "Übrige Niederspannungskunden" einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Niederspannungskunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 5.

(7) "Haushaltskunde" im Sinne dieses Paragraphen ist jeder Niederspannungskunde mit Haushaltsbedarf, "Übriger Niederspannungskunde" im Sinne dieses Paragraphen ist jeder Niederspannungskunde mit landwirtschaftlichen und/oder gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf.

## § 5 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Für den Antrag auf Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(2) Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Im Übrigen erhebt der Netzbetreiber für Inbetriebsetzungen vom Anschlussnehmer ein Entgelt. Die Einzelheiten sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## § 6 Messeinrichtungen

(1) Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Netzbetreibers. Hiervon abweichende Vereinbarungen nach § 21 b Abs. 2 oder 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleiben unberührt.

(2) Bei Entnahmestellen, bei denen die jährlich entnommene elektrische Arbeit 100.000 Kilowattstunden pro Jahr oder mehr beträgt, hat der Netzbetreiber das Recht, eine registrierende Leistungszählung einzurichten. Der Anschlussnutzer sorgt in diesem Fall dafür, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der

Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen.

#### § 7 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen.

(2) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(4) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzlich eigene geeignete Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen und zu betreiben.

#### § 8 Vertragsloser Zustand und faktische Entnahme

(1) Soweit für einen Anschluss an das Niederspannungsnetz kein Liefervertrag einschließlich der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG und keine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt (vertragsloser Zustand), ist der Netzbetreiber zur sofortigen Unterbrechung des Anschlusses berechtigt.

(2) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, An- oder Abmeldungen von Lieferanten von elektrischer Energie zur Netznutzung auf ihre Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Beziehung zwischen Lieferant und Anschlussnutzer hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Ablehnung eines Kunden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit in der Grund- oder Ersatzversorgung durch den Versorger nach § 36 Abs. 1 EnWG.

(3) Soweit aus dem Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers elektrische Energie entnommen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann und ohne dass eine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt, ist der Anschlussnutzer zur Erstattung des entnommenen Stromes verpflichtet. Als Erstattungsentgelt für die entnommene Energie wird ein Entgelt in Höhe der Allgemeinen Preise (§ 36 Abs. 1 EnWG) des jeweiligen Grundversorgers im Netzgebiet des Netzbetreibers zuzüglich 30 von Hundert von diesem Entgelt für den zusätzlichen Aufwand angenommen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis geringerer Kosten für den zusätzlichen Aufwand unbenommen.

#### § 9 Unterbrechung

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

(2) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie für deren Wiederherstellung hat der Anschlussnutzer, der Anlass für die Unterbrechung gegeben hat, zu zahlen. Hat der Anschlussnutzer eines unterbrochenen Anschlusses gewechselt, ist auch der neue Anschlussnutzer zur Zahlung der Kosten der Wiederherstellung verpflichtet, wenn dieser den Bezug von Elektrizität über den Anschluss verlangt. Der Elektrizitätslieferant des jeweiligen Anschlussnutzers kann die Kosten für die Wiederherstellung gegenüber dem Netzbetreiber übernehmen.

(3) Der Netzbetreiber ist zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Rahmen der Vorgaben des § 24 Abs. 5 NAV nur während der Geschäftszeiten (regelmäßig von Mo. bis Do. von 8.30 bis 15.30 Uhr und Fr. von 8.30 bis 14.30 Uhr, außer an Feiertagen) verpflichtet.

#### § 10 Zahlungsmodalitäten

(1) Bei Zahlungsansprüchen des Netzbetreibers, insbesondere bei der Herstellung von Netzanschlüssen, bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen oder bei der Inbetriebsetzung, kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Abschlagsleistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, soweit dies durch die Höhe des Zahlungsanspruches oder sonstige Umstände begründet ist.

(2) Die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder einen Einziehungsversuch nach § 23 Abs. 2 NAV richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

#### § 11 Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, im für die Abwicklung der Anschlussnutzung notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Ab-

rechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, die die korrekte Abwicklung der Nutzung aller betroffener Netze und den Ausgleich sowie die Abrechnung aller Lieferungen elektrischer Energie zwischen den Teilnehmern des Elektrizitätsmarktes überwachen und sicherstellen.

#### § 12 Technische Anschlussbedingungen

Als technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers gelten die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ und die Ergänzenden technischen Anschlussbedingungen der WSW Netz GmbH.

#### § 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall wirken die Parteien darauf hin, dass die unwirksame Regelung oder die Lücke durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Bedingungen nicht mehr mit der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2477) oder einer Nachfolgeregelung vereinbar sein sollten, sowie im Falle einer von den Parteien nicht erkannten Lücke.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.